

Kurztitel

Baumaschinentechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 182/2000 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 119/2015

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.07.2000

Außerkrafttretensdatum

31.05.2015

Text**Fachzeichen**

§ 10. (1) Die Prüfung hat die Anfertigung einer Fertigungszeichnung eines einfachen Maschinenteils im Grundriss und im Aufriss zu umfassen.

(2) Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.